

# Merkblatt für die Errichtung einer Stiftung

Dieses Merkblatt gilt für die Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG).

⇒ **Teil I** enthält **allgemeine Hinweise** einschließlich eines **Anhangs** mit wichtigen Adressen, Rechtsgrundlagen und Veröffentlichungen,

⇒ **Teil II** enthält je ein **Muster** für die Errichtung einer Stiftung (**Stiftungsgeschäft**) und für eine **Stiftungssatzung** mit Erläuterungen.

*Hinweis:*

*Zur Bezeichnung der die Stiftung errichtenden Person oder einer Mehrheit von ihnen wird in diesem Merkblatt und in den Mustern durchgängig der im Gesetz gebrauchte Begriff „Stifter“ in der Einzahl verwendet.*

---

**Stand:** 01.01.2005

Der Inhalt dieses Merkblatts und der Muster beruht auf Informationen, die zum Zeitpunkt der Erstellung bzw. Aktualisierung vorlagen. Gesetzgebung und Rechtsprechung, insbesondere auch zum Steuerrecht, sind Anpassungen und Änderungen unterworfen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der mit aller Sorgfalt ermittelten Angaben kann keine Gewähr oder Haftung für Auswirkungen jeglicher Art übernommen werden.

## Teil I

### Allgemeine Hinweise für die Errichtung einer Stiftung

#### Inhaltsübersicht

1	Stiftung	8	Stiftungsorganisation
2	Abgrenzung zu anderen Rechtsformen	8.1	Gesetzlich vorgeschrieben: Vorstand
3	Arten von Stiftungen (vgl. Art. 1 BayStG)	8.2	Organisatorischer Aufwand
3.1	Stiftungen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts	8.3	Der Stifter als Organmitglied
3.2	Öffentliche und nichtöffentliche Stiftungen	9	Stiftungssatzung
3.3	Allgemeine und sonstige Stiftungen	9.1	Mindestinhalt der Satzung
3.4	Kapital- und Anstaltsstiftungen	9.2	Änderung der Stiftungssatzung
4	Entstehung einer Stiftung	10	Anerkennung, Aufsicht, Bekanntmachung, Stiftungsverzeichnis
4.1	Stiftungsgeschäft und Stifterwille	10.1	Staatliche Anerkennung
4.2	Stiftungserrichtung unter Lebenden oder von Todes wegen	10.2	Aufsicht über die Stiftungen
5	Stifter	10.3	Bekanntmachung, Stiftungsverzeichnis
6	Stiftungszweck	11	Kosten
7	Stiftungsvermögen	12	Aufhebung von Stiftungen
7.1	Rechtlich verselbständigte Vermögensmasse	13	Steuerrechtliche Rahmenbedingungen
7.2	notwendige Höhe des Stiftungsvermögens	13.1	Steuerliche Absetzbarkeit der Erstattung einer Stiftung sowie von Spenden und Zuwendungen an Stiftungen
7.3	Stiftungsvermögen: Sachen und Rechte aller Art	13.2	Steuerliche Behandlung gemeinnütziger Stiftungen
7.4	Rechtsanspruch auf Vermögensübertragung	13.3	Steuerliche Beratung
7.5	Der Stifter: kein Zugriffsrecht auf Vermögen und dessen Erträge	14	Abschließende Hinweise
			Anhang

## 1. Stiftung

Eine rechtsfähige Stiftung wird allgemein definiert als

- eine durch den Willensakt des Stifters
- für einen bestimmten Zweck gewidmete Vermögensmasse,
- die durch staatliche Anerkennung (bisher: Genehmigung)
- als juristische Person auf (grundsätzlich) unbeschränkte Dauer
- rechtliche Selbständigkeit erlangt hat.

Mit einer Stiftung kann der Stifter also über den Tod hinaus Zwecke verfolgen, die nach seinen (persönlichen) Vorstellungen besonders förderungswürdig sind.

## 2. Abgrenzung zu anderen Rechtsformen

Von der rechtsfähigen Stiftung sind insbesondere zu unterscheiden

- der rechtsfähige Verein (Personenvereinigung) und
- die Rechtsformen des Gesellschaftsrechts, wie GmbH, OHG oder KG (Kapital- bzw. Personengesellschaften).

*Sie sind keine Stiftung im obigen Sinne, selbst wenn sie den Begriff „Stiftung“ im Namen führen.*

- die unselbständige, nichtrechtsfähige („fiduziarische“ oder treuhänderische) Stiftung;

*Bei der unselbständigen Stiftung wird das Stiftungsvermögen durch Vertrag oder Verfügung von Todes wegen einem rechtlich selbständigen Träger (Treuhänder), meist einer juristischen Person (z. B. rechtsfähiger Verein, Stiftung, Kommunen, Universität, Kirche) mit der Verpflichtung übertragen, die stiftungsgemäßen Leistungen zu erbringen. Die Rechtsbeziehungen der*

*Beteiligten unterliegen dem Schuld- oder Erbrecht, nicht dem Stiftungsrecht.*

*Die unselbständige Stiftung eignet sich deshalb vor allem für kleinere Vermögen, die den Aufwand einer selbständigen Stiftungsgründung nicht rechtfertigen.*

## 3. Arten von Stiftungen (vgl. Art. 1 BayStG)

### 3.1 Stiftungen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts

Die Stiftung des bürgerlichen Rechts nach den Vorschriften des BGB stellt den Regelfall dar. Die Stiftung des öffentlichen Rechts erfüllt ausschließlich öffentliche Zwecke und steht im engen organisatorischen Zusammenhang mit dem Staat, einer Gemeinde oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt.

### 3.2 Öffentliche und nichtöffentliche Stiftungen

Die Stiftungen des bürgerlichen Rechts können nach ihrem jeweiligen Zweck in

- öffentliche Stiftungen (Verfolgung von Zwecken, die zumindest teilweise dem Gemeinwohl dienen) und
- nichtöffentliche, private Stiftungen (Verfolgung ausschließlich privater Zwecke) unterschieden werden.

Eine öffentliche Stiftung kann, muss aber nicht eine gemeinnützige Stiftung sein (vgl. Nr. 13.2).

### 3.3 Allgemeine und sonstige Stiftungen

Kommunale und kirchliche Stiftungen weisen auf die besondere Art der Verwaltung und Zweckausrichtung hin (vgl. Art. 28 und 29 ff BayStG); im Übrigen spricht man von „allgemeinen“ Stiftungen.

### 3.4 Kapital- und Anstaltsstiftungen

Nach Art der Vermögensausstattung werden insbesondere

- Kapitalstiftungen (Erfüllung des Stiftungszwecks aus den Vermögenserträgen) und
- Anstaltsstiftungen (unmittelbare Erfüllung des Stiftungszwecks durch Betreibung einer Einrichtung, z. B. Altenheim, Kindergarten, Krankenhaus) unterschieden.

## 4. Entstehung einer Stiftung

### 4.1 Stiftungsgeschäft und Stifterwille

Eine rechtsfähige Stiftung entsteht durch das Stiftungsgeschäft und die staatliche Anerkennung (bisher: Genehmigung) (vgl. Nr. 10.1).

Das Stiftungsgeschäft ist eine einseitige, nicht empfangsbedürftige verbindliche Erklärung des Stifters (vgl. Nr. 5), eine rechtsfähige Stiftung errichten und hierzu einen bestimmten Teil seines Vermögens einem bestimmten Zweck widmen zu wollen (notwendiger Inhalt, vgl. § 81 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Mit dem Stiftungsgeschäft muss die Stiftung eine Stiftungssatzung erhalten (§ 81 Abs. 1 Satz 3 BGB, Art. 9 Abs. 1 BayStG). Darin regelt der Stifter die Einzelheiten der Verwirklichung des Stiftungszwecks und der Organisation (vgl. Nr. 9). Damit ist der Stifterwille kundgetan, der von zentraler Bedeutung bei der Anwendung der stiftungsrechtlichen Vorschriften ist.

Das Stiftungsgeschäft kann nach der Anerkennung der Stiftung - im Gegensatz zur Stiftungssatzung - nicht mehr geändert werden. Der Stifterwille ist also für alle Zeiten festgelegt und von den Stiftungsorganen und den staatlichen Aufsichtsbehörden als oberste Richtschnur zu beachten (Art. 2 Abs. 1 BayStG).

4.2 Eine Stiftung kann unter Lebenden oder von Todes wegen errichtet werden.

- Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der Schriftform. Die Urkunde muss also vom Stifter eigenhändig unterschrieben werden. Eine notarielle Beurkundung ist möglich, gesetzlich aber nicht vorgeschrieben. Im Fall der Einbringung von Grundstücken in das Stiftungsvermögen wird die notarielle Beurkundung insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit generell empfohlen.

*Ein Muster für ein Stiftungsgeschäft unter Lebenden enthält Teil II dieses Merkblatts.*

- Bei der Stiftung von Todes wegen sind die Formvorschriften des Erbrechts zu beachten. Als Stiftungsgeschäft kommen das Testament oder der Erbvertrag in Betracht; die Vermögenszuwendung erfolgt durch Erbeinsetzung, Vermächtnis oder Auflage.

Die Anerkennung (bisher: Genehmigung) einer Stiftung von Todes wegen wird erst nach Eröffnung der letztwilligen Verfügung eingeholt.

*Der Stifter (Erblasser) sollte die Stiftungssatzung bereits als Bestandteil des Stiftungsgeschäfts vorgeben; dabei empfiehlt es sich, den Testamentsvollstrecker oder den sonst zur Einholung der staatlichen Anerkennung Beauftragten zu ermächtigen, die Stiftungssatzung erforderlichenfalls den geänderten Verhältnissen oder gesetzlichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Anerkennung anzupassen. Dem Stifter (Erblasser) wird darüber hinaus empfohlen, den Satzungstext bereits zu Lebzeiten mit der Stiftungsanerkenntnisbehörde abzustimmen.*

## 5. Stifter

Stifter kann jede (unbeschränkt) geschäftsfähige natürliche Person oder eine juristische Person sein. Auch mehrere natürliche und / oder juristische Personen können gemeinsam eine Stiftung errichten. Es muss dann ein gemeinsamer Stifterwille formuliert wer-

den; jeder Stifter bringt einen genau zu beziffernden Teil des Stiftungsvermögens ein.

## 6. Stiftungszweck

- Der Stiftungszweck ist zentraler Bestandteil des Stifterwillens. Er bestimmt die gesamte Ausrichtung der Stiftung, er legt Anforderungen an die Vermögensausstattung und die Stiftungsorganisation fest und bindet die Tätigkeit der Stiftungsorgane.

*Je nach Größe des Stiftungsvermögens können auch mehrere Zwecke (z. B. Haupt- und Nebenzwecke) verfolgt werden; der Stifter kann ggf. auch Schwerpunkte setzen und eine zeitliche Reihenfolge festlegen.*

*Grundsätzlich wird vorausgesetzt, dass der Stiftungszweck auf Dauer erfüllt werden kann. Dies schließt nicht aus, dass die Stiftung für einen zeitlich begrenzten Zweck errichtet wird (z. B. Renovierung eines Denkmals).*

- Es gilt der Grundsatz der Stiftungsfreiheit. Danach sind Stiftungen grundsätzlich zu jedem Zweck zulässig. Das gilt nur dann nicht, wenn die Zweckverwirklichung unmöglich oder wegen Verstoßes gegen bestehende Gesetze nicht erlaubt ist oder das Gemeinwohl gefährdet.
  - Der Charakter einer altruistischen (uneigennütigen) Einrichtung prägt herkömmlich das Verständnis von „Stiftung“. Deshalb sollten ihre Zwecke zumindest auch der Förderung des Gemeinwohls dienen („öffentliche“ Stiftung, vgl. Nr. 3.2). In Art. 1 Abs. 3 Satz 2 BayStG ist eine Reihe von öffentlichen Zwecken genannt; diese Aufzählung ist jedoch nicht abschließend. Unter diesen Prämissen ist die Errichtung einer rein privatnützigen Stiftung (z. B. Familienstiftung) eher als Ausnahme anzusehen.
  - Darüber hinaus will der Stifter in den meisten Fällen für seine Stif-

tung die Steuerbegünstigung erreichen. Sie muss dazu steuerbegünstigte Zwecke verfolgen und die sonstigen steuerrechtlichen Voraussetzungen erfüllen (vgl. Nr. 13.2).

*Der Stiftungszweck sollte sehr sorgfältig formuliert werden. Einerseits sollte er so konkret gefasst sein, dass Rechtsunsicherheit und Fehlinterpretationen, insbesondere nach Ableben des Stifters, vermieden werden, andererseits aber nicht zu eng formuliert werden, damit genügend Spielraum bleibt, den Stiftungszweck auch unter gewandelten Bedingungen sinnvoll erfüllen zu können, ohne ihn in seinem Wesen zu verändern.*

*Die Einzelheiten der Verwirklichung des Stiftungszwecks werden in der Stiftungssatzung geregelt, die später bei Bedarf geändert werden kann.*

*Der bei Errichtung der Stiftung im Stiftungsgeschäft niedergelegte Stiftungszweck kann nachträglich allerdings grundsätzlich nicht mehr geändert werden, auch nicht durch den Stifter selbst, es sei denn, die Erfüllung des Zwecks ist nicht mehr möglich. Der Stifter könnte sich aber in der Satzung besondere Mitwirkungsrechte vorbehalten (vgl. Nr. 8.3).*

## 7. Stiftungsvermögen

- 7.1 Eine Stiftung ist eine rechtlich verselbständigte Vermögensmasse (vgl. Nr. 1). Das erfordert, dass das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen) in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten ist (vgl. Art. 11 Abs. 1 BayStG). Nur die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind nicht ausgeschlossen, solange sein Wert erhalten bleibt. Unter diesem Blickwinkel kann eine Umschichtung in eine rentierliche Anlage sogar geboten sein; der Grundsatz einer sicheren Vermögensverwaltung darf aber keinesfalls hintangestellt werden (vgl. Art. 11 Abs. 2 BayStG).

- 7.2 Die notwendige Höhe des Stiftungsvermögens wird entscheidend vom Stiftungszweck bestimmt. Nach § 80 Abs. 2 BGB, Art. 5 Satz 2 Nr. 2 BayStG

kann eine Stiftung u.a. nur dann als rechtsfähig anerkannt werden, wenn die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks (aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, nach Abzug der Personal- und Verwaltungskosten) gesichert erscheint. Ein Nachweis über die Bereitstellung des Stiftungsvermögens ist im Anerkennungsverfahren vorzulegen (vgl. Nr. 10.1).

Entsprechend der Vielfalt möglicher Stiftungszwecke und der Art ihrer Verwirklichung ist die Höhe des im Einzelfall mindestens erforderlichen Stiftungsvermögens sehr unterschiedlich.

*Bei einfachen Stiftungszwecken liegt die Untergrenze im Allgemeinen bei mindestens 50.000 €. Bei anspruchsvollen oder breiter angelegten Stiftungszwecken ist jedoch ein wesentlich höheres Vermögen erforderlich. Die Stiftung soll ihren Zweck nicht „gerade noch“ erfüllen können, sondern die zur Verfügung stehenden Erträge und der Stiftungszweck sollen in einem wirtschaftlich vernünftigen Verhältnis stehen. Die Stiftung darf auch nicht auf die Einwerbung von Spenden angewiesen sein; diese stellen nur zusätzliche Stifungsmittel dar.*

Soll oder kann das Stiftungsvermögen nicht von Beginn an in voller Höhe zur Verfügung stehen, sondern erst durch spätere Zustiftungen, etwa von Todes wegen, ergänzt werden, muss bereits das Anfangsvermögen zur Zweckverwirklichung ausreichend bemessen sein.

*Ungewisse Zusagen oder nur Erwartungen auf Erhöhung des Stiftungsvermögens können hierbei nicht berücksichtigt werden. Unter Umständen kann für die Verwirklichung der Stiftungszwecke eine zeitliche Staffelung nach den zur Verfügung stehenden Erträgen vorgesehen werden, wenn die Erhöhung des Stiftungsvermögens zeitlich und der Höhe nach konkretisierbar ist.*

Bei zu geringem Stiftungsvermögen bietet sich zunächst die Gründung eines Vereins zur Sammlung von Spendengeldern oder eine unselbständige Stiftung an (vgl. Nr. 2).

### 7.3 Stiftungsvermögen können Sachen und Rechte aller Art sein, insbesondere Bargeld, Wertpapiere, Unternehmens-

anteile, Grundstücke, Urheber- und Nutzungsrechte, rechtlich gesicherte Forderungen und Ansprüche. Aus dem Stiftungsvermögen (insgesamt) müssen auf jeden Fall genügend Erträge (z. B. Zinsen, Pacht- oder Mieteinnahmen) erwirtschaftet werden können, um

- eine dauerhafte Zweckerfüllung zu ermöglichen und zu sichern und
- die Unkosten der Vermögensverwaltung und der Stiftungsorganisation zu bestreiten.

*Eine reine Sachstiftung (d. h. ohne zusätzliches rentierliches Vermögen) ohne Erträge kann also nicht anerkannt werden. Werden z. B. Immobilien in die Stiftung eingebracht, müssen genügend Erträge oder Barkapital (Betriebsvermögen) zur Instandhaltung des Gebäudes vorhanden sein.*

*Auch Kunstsammlungen oder einzelne Kunstgegenstände können in eine Stiftung eingebracht werden, wenn der Stiftung daneben noch genügend Mittel zur Verfügung stehen, diese Kunstgegenstände zu erhalten.*

7.4 Mit der staatlichen Anerkennung erhält die Stiftung kraft Gesetzes einen Rechtsanspruch auf Übertragung der im Stiftungsgeschäft zugesicherten Vermögenswerte gegen den Stifter (§ 82 BGB).

7.5 Der Stifter selbst hat keinen Zugriff mehr auf das gestiftete Vermögen und keinen Anspruch auf dessen Erträge.

*Der Stifter kann allerdings in der Stiftungssatzung bestimmen, dass die Stiftung bis zu einem Drittel ihrer Erträge dazu verwendet, in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren. Eine solche Regelung führt auch nicht zum Verlust der Gemeinnützigkeit (vgl. § 58 Nr. 5 der Abgabenordnung).*

## 8. Stiftungsorganisation

8.1 Gesetzlich vorgeschrieben ist, dass die Stiftung einen Vorstand haben muss, der die Stiftung nach außen vertritt und für sie handelt (§§ 86, 26 BGB). Darüber hinaus steht es dem Stifter grundsätzlich frei, ob und mit welchen (weiteren) Organen er die Stiftung ausstatten und wie viele Mitglieder diese umfassen sollen, ferner, wie er Bestellung, Aufgabenverteilung und Geschäftsgang der Organe regelt.

8.2 Grundsätzlich hat der organisatorische Aufwand mit den zu erwartenden Erträgen und dem Umfang der Geschäftstätigkeit der Stiftung in einem angemessenen Verhältnis zu stehen. Die Stiftungsorgane sollten eher klein und organisatorisch unkompliziert gehalten werden, um unnötige Reibungsverluste und Kosten zu vermeiden. Die Kompetenzverteilung zwischen den Organen (z. B. Entscheidung und Vollzug) sollte eindeutig geregelt sein.

*Bei kleinen Stiftungen mit geringer Geschäftstätigkeit wird in der Regel ein Organ (z. B. ein Vorstand mit zwei bis fünf Mitgliedern) ausreichen, bei größeren Stiftungen mit vielfältiger Geschäftstätigkeit sind in der Regel zwei Organe (ein Vorstand als ausführendes Organ und ein mehrköpfiger Stiftungsrat bzw. Kuratorium als entscheidendes Organ) empfehlenswert; darüber hinaus kann in bestimmten Fällen ein drittes (beratendes) Organ, z. B. ein Fachbeirat, sinnvoll sein. Diese Fragen hängen ganz entscheidend vom Zweck der Stiftung und der Art der Zweckverwirklichung ab. Nimmt eine Stiftung z. B. aktiv am Wirtschaftsleben teil, wird in der Regel mehr Aufwand und Organisation erforderlich sein als bei der Vergabe von finanziellen Zuwendungen für einen eng begrenzten Zweck. Bei einer Vergabe von Preisen ist die Einbindung von Fachverstand oft unerlässlich.*

Grundsätzlich sollten die Mitglieder der Stiftungsorgane ehrenamtlich tätig sein. Bei größeren Stiftungen mit entsprechend vielfältiger Tätigkeit kommt auch die hauptamtliche Wahrnehmung der Ämter (insbesondere für Vorstandsmitglieder) in Betracht.

*Bei großen Stiftungsvermögen (insbesondere Immobilienverwaltung) kann eine*

*hauptamtliche Geschäftsführung gerechtfertigt sein, wenn die Stiftungsorgane selbst ehrenamtlich tätig sind. Die Geschäftsführung ist jedoch in der Regel kein eigenes Stiftungsorgan und somit an die Weisungen des zuständigen Organs gebunden.*

8.3 Der Stifter selbst kann sich für begrenzte Zeit oder dauernd (auf Lebenszeit) auch selbst in die Verwaltung einbinden, indem er sich als Mitglied eines Organs bestellt. Dabei kann er sich für bestimmte Entscheidungen ein Vetorecht vorbehalten.

*Dies ermöglicht dem Stifter, auf die von ihm errichtete Stiftung unmittelbar Einfluss zu nehmen. An den von ihm bei Errichtung der Stiftung selbst vorgegebenen Stifterwillen ist aber auch er gebunden (vgl. Nr. 6).*

## 9. Stiftungssatzung

9.1 Jede Stiftung muss eine Satzung haben. Als Mindestinhalt verlangt das Gesetz Bestimmungen über Name, Rechtsstellung und Art, Sitz, Zweck, Vermögen und Organ(e) der Stiftung sowie über die Verwendung des Stiftungsertrags (§ 81 Abs. 1 Satz 3 BGB, Art. 9 Abs. 1 und 2 BayStG). Die Satzung ist notwendiger Bestandteil (in der Regel: Anlage) des Stiftungsgeschäfts (vgl. Nr. 4.1) und wird von der staatlichen Anerkennung der Stiftung mit umfasst.

*Ein Muster für eine Stiftungssatzung mit Erläuterungen enthält Teil II dieses Merkblatts.*

9.2 Die spätere Änderung der Stiftungssatzung ist grundsätzlich zulässig, liegt jedoch - im Gegensatz etwa zu einer Vereinssatzung - nicht im Belieben der Stiftungsorgane. Diese sind vielmehr an den tatsächlichen bzw. mutmaßlichen Stifterwillen gebunden. Die Änderung einer Stiftungssatzung, die der Genehmigung bedarf (Art. 9 Abs. 3 BayStG, § 2 AVBayStG), kommt danach regelmäßig nur in Betracht, um den Stifterwillen an etwa gewandelte Verhältnisse anzupassen.

*Allgemein sind dabei Änderungen im Bereich der Stiftungsorganisation eher möglich als beim Stiftungszweck.*

## 10. Anerkennung, Aufsicht, Bekanntmachung, Stiftungsverzeichnis

### 10.1 Staatliche Anerkennung

Die Stiftung entsteht durch staatliche Anerkennung, erst dadurch wird sie rechtsfähig.

*Der bisherige Begriff der „Genehmigung“ wurde durch die Änderung des BGB (Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts vom 15.07.2002, in Kraft seit 01.09.2002) durch den Begriff der „Anerkennung“ ersetzt. An der Rechtsnatur oder -wirkung dieses Verwaltungsakts hat sich dadurch freilich nichts geändert: Der derzeit im BayStG noch verwendete Begriff der „Genehmigung“ entspricht dem der „Anerkennung“. Ab 01.09.2002 wird die Genehmigung von Stiftungen des bürgerlichen Rechts deshalb bundesrechtskonform als Anerkennung bezeichnet.*

Anerkennungsbehörden sind in Bayern die Bezirksregierungen, für kirchliche Stiftungen das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem vom Stifter bestimmten Sitz der Stiftung.

Der Antrag auf Anerkennung einer Stiftung bedarf der Schriftform. Er wird vor allem im Hinblick auf die ausreichende Vermögensausstattung (vgl. Nr. 7) und die Einhaltung formaler Voraussetzungen (insbesondere Stiftungssatzung) überprüft. Nach § 80 Abs. 2 BGB besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung, wenn die darin genannten Voraussetzungen vorliegen (vgl. auch Art. 5 BayStG).

*Es ist unbedingt zu empfehlen, rechtzeitig vor der Erstellung endgültiger Urkunden Kontakt mit der örtlich zuständigen Regierung aufzunehmen. Diese verfügt über langjährige Erfahrung und wird gerne bereits im Vorfeld beratend tätig werden. Sie ist auch bei der Erstellung der Entwürfe für Stiftungsgeschäft und -satzung behilflich und gibt über die im Einzelfall erforderlichen Nachweise und Unterlagen Auskunft (vgl. im Einzelnen § 1 der AVBayStG).*

### 10.2 Aufsicht über die Stiftungen

Jede rechtsfähige, nicht ausschließlich privaten Zwecken gewidmete Stiftung untersteht der staatlichen Stiftungsauf-

sicht. Aufsichtsbehörde ist im Regelfall die zuständige Regierung. Ausnahmen: Kommunale, von Gemeinden, Landkreisen oder Bezirken verwaltete Stiftungen unterstehen der Aufsicht der jeweiligen Rechtsaufsichtsbehörde, kirchliche Stiftungen der Aufsicht der betreffenden Kirche (vgl. Art. 28 Abs. 3 und Art. 30 Abs. 3 BayStG).

Die staatliche Stiftungsaufsicht ist eine reine Rechtsaufsicht, es erfolgt also keine Zweckmäßigkeitprüfung. Die Stiftungsaufsichtsbehörde handelt grundsätzlich nach pflichtgemäßem Ermessen (vgl. Art. 20 Abs. 4 und 5 BayStG). Sie ist verpflichtet, die Stiftung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verständnisvoll zu beraten, zu fördern und zu schützen sowie die Entschlusskraft und die Selbstverantwortung der Stiftungsorgane zu stärken. Bestimmte Rechtsgeschäfte und Vorgänge müssen aufsichtlich genehmigt werden oder sind rechtzeitig vorher anzuzeigen (Art. 27 BayStG, § 3 AVBayStG). Die Stiftungsaufsicht hat insbesondere darauf zu achten, dass das Stiftungsvermögen ungeschmälert erhalten bleibt, die Erträge dem satzungsgemäßen Stiftungszweck zugeführt und die Bestimmungen der Stiftungssatzung eingehalten werden.

Damit die genannten Aufgaben wirkungsvoll wahrgenommen werden können, hat die Stiftung der Aufsichtsbehörde nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung vorzulegen sowie Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe mitzuteilen. Die Rechnungsprüfung kann auch durch Wirtschaftsprüfer und ähnliche Institutionen erfolgen (Art. 25 Abs. 3 und 4 BayStG, § 4 AVBayStG).

### 10.3 Bekanntmachung, Stiftungsverzeichnis

Die Entstehung jeder Stiftung wird von der Anerkennungsbehörde im Bayer. Staatsanzeiger mit bestimmten Angaben veröffentlicht; außerdem wird sie in das vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung geführte allgemein zugängliche Stiftungsverzeichnis aufgenommen (Art. 7 und 8 BayStG).



## 11. Kosten

Für die Anerkennung einer öffentlichen Stiftung werden keine Kosten erhoben. Lediglich die Rechnungsprüfung (vgl. Nr. 10.2) und bestimmte, aufsichtliche Maßnahmen sind kostenpflichtige Amtshandlungen. Private Stiftungen werden von der Kostenfreiheit nicht erfasst (vgl. Art. 41 BayStG).

Kosten, die dem Stifter durch die Errichtung und die Übertragung des Vermögens auf die Stiftung entstehen (z. B. Notarkosten), sind von ihm zu tragen, sofern im Stiftungsgeschäft nicht Gegenteiliges geregelt ist. Von der Justizverwaltung werden für den grundbuchmäßigen Vollzug von unentgeltlichen Zuwendungen (Schenkung oder Verfügung von Todes wegen) an eine Stiftung, die mildtätigen oder wissenschaftlichen Zwecken dient, keine Gebühren erhoben.

## 12. Aufhebung von Stiftungen

Wie unter Nrn. 1 und 6 ausgeführt, ist die Stiftung grundsätzlich auf unbeschränkte Dauer angelegt. Sie hat ein gesetzlich garantiertes Bestandsrecht. Nur in ganz besonderen Fällen kann eine Aufhebung in Betracht kommen, etwa wenn das Stiftungsvermögen für den Zweck nicht mehr ausreichen sollte oder der ursprüngliche Zweck, auch in veränderter Form, nicht mehr erfüllt werden könnte. Vor der Aufhebung ist auf jeden Fall zu prüfen, ob die Stiftung nicht durch Umwandlung (Zweckänderung) oder Ansammlung von Erträgen zur Vermögensaufstockung erhalten werden kann. Über die Aufhebung entscheidet die Anerkennungsbehörde.

## 13. Steuerrechtliche Rahmenbedingungen

### 13.1 Steuerliche Absetzbarkeit der Erstaussstattung einer Stiftung sowie von Spenden und Zuwendungen an Stiftungen

Zuwendungen an steuerbegünstigte Stiftungen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke, insbesondere die Erstaussstattung einer Stiftung mit Stiftungsvermögen, spätere Aufstockungen durch Zustiftungen und

Spenden an solche Stiftungen können bei der Einkommensteuer (ebenso bei der Körperschaft- und der Gewerbesteuer) steuermindernd abgesetzt werden, und zwar bis zu einer Höhe von 5 % des Gesamtbetrags der Einkünfte (im Fall der Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger und als besonders förderungswürdiger anerkannter kultureller Zwecke bis zu einer Höhe von 10 %).

Darüber hinaus können Zuwendungen für den Aufbau des Vermögens neu errichteter Stiftungen einkommensunabhängig bis zu 307.000 € (auf Antrag auch auf maximal 10 Jahre verteilt) steuermindernd abgezogen werden. Dies gilt aber nicht für Körperschaften als Spender.

Zusätzlich zur bereits genannten Spendenabzugsmöglichkeit sind schließlich Zuwendungen an Stiftungen, die bestimmte steuerliche Zwecke fördern, jährlich ebenfalls einkommensunabhängig bis zu 20.450 € abzugsfähig.

### 13.2 Steuerliche Behandlung gemeinnütziger Stiftungen

Verfolgt die Stiftung nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte, also gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinn der §§ 51 ff. der Abgabenordnung, so genießt sie Steuerbefreiung. Außerdem muss sie für Vermögenswerte, die ihr vererbt oder geschenkt werden, keine Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer entrichten.

Die Stiftungssatzung ist den Vorgaben der Abgabenordnung und den hierzu erlassenen Vorschriften anzupassen. Die Stiftungssatzung ist deshalb vor der Anerkennung der Stiftung vom Stifter selbst oder von der Regierung dem zuständigen Finanzamt zur formlosen Prüfung der Voraussetzungen vorzulegen (vgl. § 1 Abs. 2 AVBayStG).

Auch nach der Anerkennung unterliegt die Stiftung neben der staatlichen Stiftungsaufsicht (Nr. 10.2) der regelmäßigen Kontrolle der Finanzverwaltung.

13.3 Im Übrigen wird jedem Stifter dringend empfohlen, zur steuerlichen Behandlung des einzubringenden Vermögens, der Stiftung selbst und zu den vielfältigen Fragen der Steuerminderungen und -befreiungen rechtzeitig den Rat seines Steuerberaters einzuholen oder sich an das für ihn zuständige Finanzamt zu wenden.

#### 14. Abschließende Hinweise

Dieses Merkblatt ist ein kleiner Ratgeber und eine praxisorientierte Hilfestellung für Stifter und Stiftungen. Darin können natürlich nicht alle mit der Errichtung und Verwaltung einer Stiftung zusammenhängenden Fragen beantwortet werden. Die Stiftungsaufsichts- und –anerkennungsbehörden in Bayern stehen gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung und beraten jederzeit Stifter und Stiftungen. Ferner wird auf die Möglichkeit der Beratung und Hilfe durch die entsprechenden Fachverbände hingewiesen (vgl. Adressen und Literaturhinweise im Anhang). In Fragen des Steuerrechts geben Steuerberater und die zuständigen Finanzämter für Körperschaften Auskunft.

Der von den Staatsministerien für Unterricht und Kultus, für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie des Innern als oberste Stiftungsaufsichtsbehörden gebildete „Bayerische Landesausschuss für das Stiftungswesen“ soll die genannten Ministerien und die Regierungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Stiftungswesen beraten und außerdem zur Erhaltung und Förderung des stiftungsfreundlichen Klimas in Bayern beitragen (vgl. Art. 18 Abs. 3 BayStG, § 5 AVBayStG).

## Anhang

### 1. Wichtige Adressen

**Adressen (einschl. Internet und E-Mail) und Zuständigkeiten bayerischer Behörden (auch Finanzämter) siehe auch unter <http://www.bayern.de/Politik/Staatsregierung/kabinett.html>**

#### 1.1 Stiftungsaufsichts- und Anerkennungsbehörden in Bayern:

Regierung von Oberbayern  
Maximilianstr. 39  
80538 München  
Tel.: (089) 2176 -2712, -2324, -2707,  
-2255, -2402, -2657, -2042, -2152

Regierung von Niederbayern  
Regierungsplatz 540  
84028 Landshut  
Tel.: (0871) 808-1230, -1078, -1249

Regierung der Oberpfalz  
Emmeramsplatz 8/9  
93047 Regensburg  
Tel.: (0941) 5680-200, -220, -251

Regierung von Oberfranken  
Ludwigstr. 20  
95444 Bayreuth  
Tel.: (0921) 604-1239, -1728

Regierung von Mittelfranken  
Promenade 27  
91522 Ansbach  
Tel.: (0981) 53-1244, -1618

Regierung von Unterfranken  
Peterplatz 9  
97070 Würzburg  
Tel.: (0931) 380-1537, -1553

Regierung von Schwaben  
Fronhof 10  
86152 Augsburg  
Tel.: (0821) 327-2542, -2546, -2228

#### 1.2 Oberste Stiftungsaufsichtsbehörden in Bayern:

Bayer. Staatsministerium des Innern  
Odeonsplatz 3  
80539 München  
Telefon (089) 21 92-01

Bayer. Staatsministerium für Wissen-  
schaft, Forschung und Kunst  
Salvatorstraße 2  
80333 München Telefon (089) 21 86-0

Bayer. Staatsministerium für Unterricht  
und Kultus  
Salvatorstraße 2  
80333 München  
Telefon (089) 21 86-0

### 1.3 Sonstige Adressen:

Bundesverband Deutscher Stiftungen e. V., Mauerstr. 93, 10117 Berlin, Telefon (030) 89 79 47-0; Homepage: [www.stiftungen.org](http://www.stiftungen.org);

Stiferverband für die Deutsche Wissenschaft - Stiftungszentrum -, Barkhovenallee 1, 45239 Essen, Telefon (0201) 84 01-0; Homepage: <http://www.stiferverband.de/>

Maecenata Institut für Dritter-Sektor-Forschung, Albrechtstraße 22, 10117 Berlin, Telefon (030) 28387900; Homepage: <http://www.maecenata.de/> bzw. [www.maecenata-management.de](http://www.maecenata-management.de)

Bertelsmann Stiftung, Stabsstelle Stiftungswesen: Postfach 103, 33311 Gütersloh, Telefon (05241) 81-0; Homepage: <http://www.ratgeber-stiften.de>

Bürgerstiftungen im Internet: <http://www.buergerstiftungen.de/>

## 2. Wichtige Rechtsgrundlagen

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), insbesondere §§ 80 bis 88 (geändert durch das Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts vom 15.07.2002, Bundesgesetzblatt -BGBl- Teil I S. 2634) und §§ 26 ff. in Verbindung mit § 86
- Bayer. Stiftungsgesetz (BayStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.2001, Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl) S. 10/2002, geändert durch § 1 Nr. 84 des Gesetzes vom 07.08.2003, GVBl S. 497
- Verordnung zur Ausführung des BayStG (AVBayStG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.12.2001, GVBl S. 23/2002
- Abgabenordnung (AO 1977) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.2002, BGBl I S. 3866, insbesondere §§ 51 ff., mit dem dazugehörigen Anwendungserlass
- Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen vom 14.07.2000, BGBl Teil I S. 1034.

## 3. Literaturhinweise zum Thema Stiftungen

(Auswahl; keine Empfehlung; Preisangaben unverbindlich)

### 3.1 Ratgeber und allgemeine Informationen:

- a) „Reihe Ratgeber Deutscher Stiftungen“ des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen e.V. (siehe 1.3), insbesondere
  - Die Errichtung einer Stiftung (ca. 10 €)
  - Das Management einer Stiftung (ca. 10 €)
- b) Schriftenreihe des Stiferverbandes für die Deutsche Wissenschaft, Materialien aus dem Stiftungszentrum (siehe 1.3), insbesondere
  - Stiftung und Erbe (Heft 21)
  - Treuhänderische Stiftungen (Heft 18)
- c) Schriftenreihe des Verlags Bertelsmann Stiftung (siehe 1.3): „Ratgeber Stiften“  
Band 1: Gründung, Band 2: Stiftungsarbeit, 2004 (ca. 12 bzw. 15 €)

- d) Thomas von Holt/Christian Koch: Stiftungssatzung, Beck'sche Musterverträge, Band 47, mit CD-Rom, Verlag C.H. Beck, München 2004 (ca. 24 €)
- e) Hagen Hof/Maren Hartmann: Stiftungen. Errichtung - Gestaltung - Geschäftstätigkeit (Beck-Rechtsberater im dtv), München 2004 (ca. 15 €)
- f) Lothar Pues: Praxishandbuch Stiftungen – Stiften auch mit kleinem Vermögen, Deutscher Sparkassen Verlag, Stuttgart 2002 (ca. 30 €)
- g) Pues/Scheerbarth: Gemeinnützige Stiftungen im Zivil- und Steuerrecht, Verlag C. H. Beck, München 2001 (ca. 45 €)
- h) Thomas Wachter: Stiftungen - Zivil- und Steuerrecht in der Praxis, mit CD-ROM, Dr. Otto Schmidt-Verlag, Köln 2001 (ca. 90 €)

### 3.2 Stiftungsrechtliche Kommentare und Handbücher:

- Alle Kommentare zum Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), §§ 80 ff.
- Seifart/v.Campenhausen, Handbuch des Stiftungsrechts, 2. Auflage 1998, Verlag C. H. Beck, München (ca. 145 €)
- Pohley/Backert, Kommentar zum Bayer. Stiftungsgesetz, 4. Auflage 2002, Schriftenreihe des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft, s. oben 3.1 b (Heft 23/2002) (ca. 20 €)
- Voll / Störle, Bayerisches Stiftungsgesetz - Kommentar, 4. Auflage 2003, Richard-Boorberg-Verlag, München (ca. 35 €)
- Reinhard Nissel: Das neue Stiftungsrecht. Stiftungen bürgerlichen Rechts (Leitfaden zum Deutschen Bundesrecht), Verlag Nomos, Baden-Baden 2002 (ca. 25 €)
- Andrick/Suerbaum: Stiftung und Aufsicht, Verlag C. H. Beck, München 2001, mit Nachtrag 2003 (ca. 50 €)

### 3.3 Stiftungsverzeichnisse:

- Verzeichnis der rechtsfähigen öffentlichen Stiftungen in Bayern, zusammengestellt und herausgegeben vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Neuhauser Straße 8, 80331 München; siehe Veröffentlichungen des Landesamts unter <http://www.statistik.bayern.de/public/frame.html>, E-Mail: [vertrieb@statistik.bayern.de](mailto:vertrieb@statistik.bayern.de), Telefon (089) 2119-0, -205; als Druck- oder PDF-Version ca. 32 €; letzte Ausgabe Stand 31.12.2003 (enthält keine Adressen); seit 2005 mit erweiterten und laufend aktualisierten Angaben (einschl. Adressen) sowie Suchfunktionen auch im Internet (<http://www.stiftungen.bayern.de>)
- Verzeichnis Deutscher Stiftungen, Hrsg. Bundesverband Deutscher Stiftungen e.V., Verlag Hoppenstedt GmbH, Darmstadt, Tel. (06151) 380-0 (letzte Ausgabe 2000, auch als CD-ROM, ca. 130 €; nächste Auflage voraussichtlich 2005) <http://www.stiftungsindex.de/> (Portal für die im Internet vertretenen Stiftungen)
- Maecenata Stiftungsführer, Maecenata Stipendienführer (Maecenata Verlag Berlin; jeweils ca. 20 €); Datenbank: <http://www.maecenata.de/>